



Leitlinie zur Kennzeichnung von GVO in Futtermitteln

1. Ziel

Mit dieser Leitlinie soll die praktische Umsetzung der Kennzeichnungspflicht im Hinblick auf die EG-Verordnung Nr. 1829/2003 unter Berücksichtigung der Studienergebnisse zur Einhaltung von Grenzwerten in der Futtermittelproduktion näher ausgeführt werden.

Weiters wird die Vorgangsweise der Futtermittelkontrolle (z.B. Vorgehen bei Grenzwertüberschreitungen) erläutert. Die Klarstellung soll auch dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für die „Gentechnik-frei“ Kennzeichnung zu schaffen.

Ziel ist eine möglichst korrekte Information der Abnehmer von Futtermitteln über GVO.

2. Kennzeichnungspflicht „genetisch verändert“

Futtermittel müssen als genetisch verändert gemäß EG-VO Nr. 1829/03 gekennzeichnet werden:

- wenn eines der Ausgangserzeugnisse (Rohware) eine GVO-Verunreinigung $> 0,9\%$ aufweist.
- wenn es bei der Verarbeitung im Werk zu GVO-Verunreinigungen kommt und die Eigenkontrolle einen Wert von $> 0,9\%$ feststellt.
- wenn bei der Kontrolle des Futtermittels ein Wert von $> 0,9\%$ festgestellt wird.
- wenn Ausgangserzeugnisse bereits beim Ankauf als genetisch verändert gekennzeichnet sind (unabhängig vom Gehalt oder Grenzwert).

Liegen die festgestellten Werte bei $\leq 0,9\%$, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich (Ausnahme: technisch vermeidbare Verunreinigungen, Fall lit. d).

Zusatzstoffe sind nach derzeitigem Stand grundsätzlich nicht kennzeichnungspflichtig; die Kennzeichnung wird toleriert, wenn der Vorlieferant kennzeichnet.

Der Grenzwert von 0,9 % gilt nicht:

- bei Verschleppungen, wenn das betreffende Ausgangserzeugnis (z.B. Soja) keine Komponente ist:
Werden Verunreinigungen mit GVO-Soja festgestellt und ist Soja nicht Bestandteil der Rezeptur, so gilt der Grenzwert von 0,9 % nicht in jedem Fall.
Liegt der Anteil von GVO-Soja über 0,9% (bezogen auf die Gesamtmenge des Futtermittels), so ist Soja als Bestandteil sowie als genetisch verändert zu kennzeichnen.
Sollte der Anteil von GVO-Soja in einem derartigen Produkt jedoch unter 0,9 % (bezogen auf die Gesamtmenge des Futtermittels) liegen, so wird von Fall zu Fall geprüft werden müssen, ob es sich dabei tatsächlich um eine technisch unvermeidbare Verunreinigung handelt.
- bei einer Deklaration des Futtermittels als „enthält keine GVO“, „gentechnikfrei“, „GVO-frei“ o.ä.
Für diesen Fall gibt es keinen Toleranzwert.

3. Vorgangsweise der Futtermittelkontrollbehörde

Die Kontrollbehörde berücksichtigt nicht nur die Zusammensetzung und Analyseergebnisse des Endproduktes; eine Ursachenermittlung, evt. auch vor Ort, ist vor Setzung von rechtlichen Maßnahmen (lit.a bis c) unbedingt erforderlich. Bei der Überprüfung eines Werkes und

bei allfälligen Maßnahmen spielt auch die Prozesskontrolle eine wichtige Rolle. Qualität der Produktionsprozesse, Qualitätsmanagement und Einhaltung der Sorgfaltspflicht seitens des Werks werden bei der Beurteilung mitberücksichtigt. Liegt die Verantwortung nicht beim Betriebsinhaber, hat die Behörde gegebenenfalls entsprechende Ermittlungen beim Vorlieferanten anzustellen.

Wird – unter Berücksichtigung obigen Absatzes – nicht der EG-Verordnung Nr. 1829/03 konform gekennzeichnet, liegt ein Kennzeichnungsmangel nach dem Futtermittelgesetz vor, der zur Anordnung von behördlichen Maßnahmen, einer Beanstandung oder Anzeige führen kann (§ 17 Futtermittelgesetz).

a. Maßnahmen:

Die Kontrollbehörde kann Maßnahmen zur Mängelbehebung anordern, wie z.B. Anpassung der Kennzeichnung oder die Durchführung betrieblicher Maßnahmen. Die Nichteinhaltung der aufgetragenen Maßnahmen führt zur Anzeige.

Wird eine Überschreitung des Grenzwertes festgestellt, kommt es zu einer Überprüfung des Werkes, um die Ursachen der Verunreinigung zu identifizieren.

Das Ergebnis dieser Überprüfungen hat gewichtigen Anteil für allfällige Maßnahmen.

- Überprüfung der Betriebsverhältnisse: Wurde die Sorgfaltspflicht erfüllt? Wie genau sind die Eigenkontrollen?
- Überprüfung der Betriebsabläufe
- Überprüfung der Dokumentation der Vorlieferanten

Dem Werk werden im Überschreitungsfall Maßnahmen (unter Fristsetzung) vorgeschlagen, die eine Einhaltung des Grenzwertes ermöglichen sollen; es erfolgt eine Nachkontrolle.

Eine Übermittlung von Kontrollberichten der Eigenkontrolle bzw. durch private Kontrollstellen an die Kontrollbehörde ist eine sinnvolle Maßnahme zur Dokumentation der Sorgfaltspflicht.

b. Beanstandung

Wird eine geringfügige Überschreitung des Grenzwertes festgestellt, kommt es zu einer kostenpflichtigen Beanstandung, die vom Futtermittelwerk getragen werden muss. Die Kosten beinhalten Analyse- und Verfahrenskosten und betragen ca. € 500.

c. Anzeigen

Bei deutlichen bzw. mehrmaligen Überschreitungen des Grenzwertes oder Nicht-Nachkommen behördlich aufgetragener Maßnahmen wird jedenfalls eine Anzeige erstattet.

4. Vorgaben für die Deklaration von Futtermitteln für die Erzeugung „gentechnikfreier Lebensmittel“

Die von der ARGE Gentechnik-frei vorgeschlagene Kennzeichnung „Futtermittel, das für die Erzeugung von als „Gentechnik-frei“ gekennzeichneten tierischen Produkten geeignet ist“ ist nach dem Futtermittelgesetz zulässig, sofern keine Verpflichtung zur Kennzeichnung nach Pkt. 2 besteht. In Anlehnung an die Empfehlung der Kommission gilt dies im Rahmen der Futtermittelkontrolle auch für Futtermittel für die biologische Landwirtschaft.

Nicht geeignet sind Kennzeichnungen, die suggerieren, dass das Futtermittel „Gentechnik-frei“ oder „GMO-frei“ sei, wenn das Produkt GVO enthält. Keinesfalls zulässig ist eine Doppel-Kennzeichnung („enthält GVO“ gemeinsam mit „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel“).

Die Vorgangsweise der Kontrollbehörde (Maßnahmen, Beanstandung, Anzeige) bei einer mangelhaften Kennzeichnung gründet sich auf das Futtermittelgesetz. Nach den futtermittelrechtlichen Bestimmungen muss es sich bei den Kennzeichnungsangaben um nachprüfbar objektive oder messbare Informationen handeln, die den Käufer nicht irreführen dürfen. Futtermittel, die als „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel“ gekennzeichnet sind, erfüllen dieses Erfordernis, wenn die Kennzeichnung in Einklang mit Pkt. 2 und 4 steht.